

nicht hergestellt werden, weil der Zusammenhang zwischen Ursachen und Wirkungen — d. h. die Beziehung der That auf den Inculpanten als deren Ursache hinwegfallen würde.

2. durch amtliche (gerichtliche) Protokolle, z. B. wenn der Inquirent bei dem Inculpanten eine Hausdurchsuchung vornimmt, und in der Wohnung des letztern das Werkzeug, womit das Verbrechen verübt wurde, findet. Ueber diese Anzeigung liefert dieses Protokoll, beziehungsweise der Augenschein, den rechtlichen Beweis. — Hier wiederhole ich aber die bereits gemachte Bemerkung, daß der Inquirent keine noch so geringfügig scheinenden Umstände unerhoben lassen darf. Insbesondere wird er also bei Bornahme der Hausdurchsuchung oder des Augenscheins auch den Ort, wo, und die Art und Weise, wie er die einzelnen Umstände entdeckt hat, in dem Protokolle genau anmerken müssen; z. B. daß der mit Blut befleckte Rock an einem ungewöhnlichen Orte verborgen gefunden wurde, denn dieser letztere Umstand erhöht den Verdacht. (Die Kraft der Anzeigung: daß bei dem Beschuldigten Spuren des Mordes angetroffen wurden.) Theils zum Behufe der Constatirung der mehreren Stärke der Anzeigungen, theils zum Behufe der Erhebung der letzteren ist es sehr zweckmäßig, bei der Bornahme der Hausdurchsuchung den dabei anwesenden Beschuldigten und seine Angehörigen hinsichtlich deren Benehmens stets genau zu beobachten. Bei Gelegenheit einer von mir vorgenommenen Hausuntersuchung, welche zu dem gewünschten Resultate nicht führte, war ich im Begriffe, in mein Amtlocale zurückzukehren, und als ich zu diesem Behufe meinen Weg über den Hof des Beschuldigten einschlug, bemerkte ich den Haushund, welcher an einer Stelle des Hofes eifrig scharr-